
BACHELORARBEIT

Frau
Isabelle Richter

**Zulässige satirische Darstellung
oder unzulässige Schmähkritik?**
Der Unterschied verdeutlicht an
Fallbeispielen

22.01.15

BACHELORARBEIT

Zulässige satirische Darstellung oder unzulässige Schmähkritik?

**Der Unterschied verdeutlicht an
Fallbeispielen**

Autor:
Frau Isabelle Richter

Studiengang:
Angewandte Medien

Seminargruppe:
AM11wJ1-B

Erstprüfer:
Prof. Kurt-Ulrich Mayer

Zweitprüfer:
Herr Martin Deitenbeck

Einreichung:
Mittweida, 23.01.2015

BACHELOR THESIS

Legal satire or illegal abusive criticism?

**The difference clarified on example
cases**

author:
Ms. Isabelle Richter

course of studies:
xxx

seminar group:
xxx

first examiner:
Prof. Kurt-Ulrich Mayer

second examiner:
Mr. Martin Deitenbeck

submission:
Mittweida, 23.01.2015

Bibliografische Angaben:

Richter, Isabelle:

Zulässige satirische Darstellung oder unzulässige Schmähkritik?

Der Unterschied verdeutlicht an Fallbeispielen

Legal satire or illegal abusive criticism? The difference clarified on example cases.

22.01.15 - 45 Seiten

Mittweida, Hochschule Mittweida (FH), University of Applied Sciences,
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 22.01.15

Inhaltsverzeichnis

Abstract	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	8
2 Fall 1: „Münzen-Erna“	11
2.1 Teil I: Vorgeschichte.....	11
2.2 Teil II: Klärung und Urteil.....	13
3 Fall 2: BONNBONS	16
3.1 Teil I: Vorgeschichte.....	16
3.2 Teil II: Klärung und Urteil.....	18
4 Fall 3: Flugblatt	22
4.1 Teil I: Vorgeschichte.....	22
4.2 Teil II: Klärung und Urteil.....	23
5 Weitere Fälle in Kurzform	27
5.1 Der Fall „Lisa Loch“.....	27
5.2 Der Fall des „Puppen-Güter“.....	27
5.3 Der Fall um den „Puff-Politiker“.....	28
5.4 Der Fall Markwort.....	30
5.5 Das Fall Klinsmann.....	31
6 Der aktuelle Fall „Charlie Hebdo“	32
6.1 Vorgeschichte und Auffälligkeiten.....	32
6.2 Der Terroranschlag von 2015.....	36
6.3 „Charlie Hebdo“ nach dem Anschlag.....	38
7 Fazit	40
Anlagen	VII
Literaturverzeichnis	VIII
Eigenständigkeitserklärung	IX

Abkürzungsverzeichnis

GG

Grundgesetz

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

KUG

Kunsturhebergesetz

LG

Landgericht

OLG

Oberlandesgericht

BVerfG

Bundesverfassungsgericht

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Überschrift im Berliner Kurier zur endgültigen Urteilsverkündung im Fall „Münzen-Erna“	15
Abbildung 2: Die gedruckten Bilder mit dem Kläger (rechts) und Theo Waigel (links). .	17
Abbildung 3: Die Überschrift in der Zeitung „Die Welt“ zum Urteil.....	25
Abbildung 4: Die Schlagzeile zur Entscheidung bei Spiegel Online.....	27
Abbildung 5: Puppenexperte Günter Winter bei einer seiner Puppen-Verkaufssendungen“	28
Abbildung 6: Die drei Überschriften der „Bild“-Zeitung mit der Bezeichnung des Bundestagsabgeordneten Gert Winkelmeier als „Puff-Politiker“	29
Abbildung 7: Die Erklärung der „Bild“-Zeitung über den Hintergrund der entfernten Artikel.....	29
Abbildung 8: Die Karikatur von Olaf Schwarzbach mit dem Titel „Das wahre Gesicht des Helmut Markwort.....	30
Abbildung 9: Das Titelbild der „taz“ mit der umstrittenen Fotomontage in der Osterausgabe.....	31
Abbildung 10: Die Titelseite eines Sonderheftes von „Charlie Hebdo“ mit einer Mohammed-Karikatur aus dem Jahr 2011. Vermutlich auch der Grund für den Anschlag, wobei der Chefredakteur betonte, dass die Ausgabe nicht vor dem Brandanschlag gelesen werden konnte, da diese erst später in die Kioske kam. Allerdings war die Titelseite schon vorher im Internet sichtbar.....	33
Abbildung 11: Zwei Mohammed-Karikaturen aus der umstrittenen Ausgabe 2012. Es zeigt Mohammed einmal mit einem Stern über dem Anus und den Worten „Ein Star ist geboren!“ (rechts) und nackt vor einem Filmer mit der Frage: „Magst du meine Arschbacken?“.....	34
Abbildung 12: Die erste Ausgabe nach dem Terroranschlag 2015. Es ist wieder eine Mohammed-Karikatur geworden. Dieser hält ein Schild mit dem Spruch „Je suis Charlie“ in der Hand. Darüber die Überschrift „Alles ist vergeben.“ Ein deutliches und ausdrucksstarkes Zeichen im Kampf gegen Terror und für die freie Meinung.....	38
Abbildung 13: Eine weitere provokante Zeichnung aus dem neuen Heft. Sie zeigen die beiden Terroristen, Saïd und Chérif, im Himmel. Sie schauen verwundert und fragen sich „Wo sind nur die 70 Jungfrauen?“ Daneben in einer Sprechblase die Antwort: „Bei den Leuten von Charlie, Ihr Flaschen“	40

1. Einleitung

Kritik ausüben, sich lustig machen oder mit einer bestimmten Wortwahl für Aufmerksamkeit sorgen. Es ist heutzutage schon fast ein Muss in der Medienwelt. Denn im ständigen Konkurrenzkampf, muss man sich von seinen Nebenbuhlern abheben. Das gelingt am besten mit auffälligen Schlagzeilen und provokanten Aussagen.

Mit einem solchen Vorhaben sollten Sie sich jedoch vorher genau überlegen, wie Sie Ihre Meinung zu einem bestimmten Thema bzw. zu bestimmten Personen oder Personengruppen ausdrücken. Die Grenze vom Witz zur Beleidigung ist oft hauchfein. Denn obwohl doch eigentlich Meinungsfreiheit herrscht, findet sich der ein oder andere immer wieder mit einer Persönlichkeitsrechtsklage am Hals im Gerichtssaal vor. Doch wie können Sie sich davor schützen? Was ist erlaubt und was nicht bzw. wie können Sie Ihre Meinung oder Kritik eindeutig rüberbringen, ohne dass es Sie in Ihrer künstlerischen Gestaltung einschränkt?

Der Unterschied lässt sich noch immer schwer definieren. Zur Klärung dieser rechtlichen Frage wird der Verfasser in der folgenden Arbeit dokumentieren, worin der Unterschied zwischen zulässiger satirischer Darstellung und unzulässiger Schmähkritik liegt und diesen anhand von Fallbeispielen verdeutlichen. Außerdem klärt der Autor in der vorliegenden Arbeit darüber auf, dass manchmal nicht nur ein Gericht entscheidet, was bereits als Schmähung zählt und was nicht. Hierzu wird dem Leser ein aktuelles Beispiel aufgeführt, welches unter anderem auch die Frage aufwirft, ob man sich bei bestimmten Themen von diesem schmalen Grat zur vermeintlich unzulässigen Schmähkritik fern halten oder sein Recht auf Meinungsfreiheit durchsetzen sollte.

Jeder Mensch kennt dieses Problem. Sie ärgern sich über etwas oder Jemanden und möchten Ihre Meinung dazu frei äußern. Diese Meinungsäußerung kann jedoch schnell zu einem ziemlichen Fehltritt werden, wenn der Kritik Übende seine Ausdrucksweise nicht unter Kontrolle hat. So kann selbst ein kleiner Scherz am Rande im Übereifer zu einer Beleidigung mit Folgen ausarten. Trotzdem ist auch nicht jede Beleidigung gleich eine Schmähkritik und landet vor dem Gericht. Einen definierten Unterschied gibt es dazu. In einer Entscheidung definiert die Richter des BVerfG die Grenze zur Schmähung wie folgt: „Eine Meinungsäußerung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache,

sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.“¹ Das bedeutet also es ist ein Indiz für Schmähkritik, wenn die Meinungsäußerung keine tatsächlichen Bezugspunkte aufweisen kann bzw. ein Sachverhalt zu der Aussage nicht gegeben ist. Dies kann der Leser in den folgenden aufgeführten Fällen selbst beobachten und werten. Beispiele für Schmähkritik sind zum Beispiel Aussagen wie „Halunke“ oder „Kanaille“² für einen Geschäftsmann mit fragwürdigen Praktiken oder beispielsweise das Wort „Halsabschneider“ für einen Arbeitgeber. Aussagen wie „Kredithaie“ für unseriöse Kreditvermittler oder „Die CSU ist die NPD Europas“ von einem SPD-Politiker während eines Wahlkampfes muss sich ein Gewerbetreibender als kritische Einschätzungen über seine Leistung jedoch gefallen lassen. Bei der Satire wird die Schwelle zu Schmähkritik jedoch selten überschritten, da diese meist, wenn auch in sehr übertriebener und verzerrter Form, den Aussagekern nicht verliert. Natürlich müssen die, in der satirischen Darstellung angegebenen, Äußerungen auch der Tatsache entsprechen und dürfen keine unbelegbaren Behauptungen enthalten.

Satire ist eine Kunstgattung in Form von Literatur, Karikatur oder Film. Durch die Mittel der Übertreibung, Ironie und oft beißendem Spott, wird sie zur Kritik an Personen oder Ereignissen verwendet. Ziel der Satire ist es dabei durch die extrem verzerrte und verfremdete Darstellung, bei dem Zuschauer oder Zuhörer ein herzliches Lachen hervorzurufen.

Sollte eine veröffentlichte Äußerung in den Medien jedoch eine Schmähung erhalten, hat der Geschädigte folgende zivilrechtliche Ansprüche:

1. Unterlassungsanspruch

Bei allen Verletzungsfällen. Folge: Verbot der Veröffentlichung oder der Wiederholung der beanstandeten Texte oder Bilder.

2. Widerrufsanspruch

Nur bei unwahren Tatsachenbehauptungen. Folge: Medium muss selbst dementieren.

3. Schadensersatz

Bei allen Verletzungsfällen. Für immateriellen Schaden (Geldentschädigung) und/oder für materiellen Schaden (i.d.R. entgangener Gewinn oder Verdienstaussfall)

4. Gegendarstellung

¹ BVerfGE NJW 1991, 95–97 = BVerfGE 82, 272–285

² Kanaille: Schimpfwort, bedeutet so viel wie gemeiner Kerl oder Bösewicht

Nur bei Tatsachenbehauptungen. Folge: Betroffener darf im Medium dementieren.³

In den Meisten Fällen einer, als Beleidigung angeklagten, Äußerung wird von dem vermeintlich Geschädigten Schadensersatz oder Unterlassung gefordert. In dieser Arbeit hat der Autor mehrere Fälle, die diese Forderungen beinhalten, aufgeführt. Bei einer gewonnenen Schadensersatzklage lohnt es sich für die Kläger meist richtig und er bekommt, wenn die Beleidigung in den öffentlichen Medien geäußert wurde, meist mehrere tausend Euro.

Zur Erstellung dieses wissenschaftlichen Dokumentes hat der Autor sich im Vorfeld über mehrere Fälle belesen. Für die Fälle in Kurzform, suchte er die für ihn prägnantesten raus. Die drei größeren Fälle bekam der Autor als zu bearbeitende Quellen zugeteilt. Da die Verfassungstexte dieser Fälle sehr lang und kompliziert sind, wird der Autor in der vorliegenden Arbeit versuchen diese etwas zu verkürzen, teilweise aufzusplitten und in verständlicherer Form auch für Nicht-Juristen wiederzugeben. Darüber hinaus gibt es einen weiteren Fall, der kurzfristig in die Arbeit eingebaut wurde, da der Vorfall erst vor kurzem geschah. Dieser Vorfall bezieht sich ebenso auf das Thema, da er sich auf die zwiespältige Definition von satirischer Darstellung und Schmähkritik bzw. Beleidigung bezieht. Der Fall wurde nach den aktuellen Erkenntnissen bearbeitet. Da das Thema jedoch zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Arbeit noch aktuell ist, können sich Informationen nach Abgabe auch noch erweitern oder ändern.

Ausgangspunkte zur Erläuterung der Titelfrage sind die gegebenen Quellen, sowie Bücher zum Thema Presse- und Meinungsfreiheit. In den Büchern sind zulässige satirische Darstellung und unzulässige Schmähkritik jedoch nur in Kapiteln kurz angeschnitten und nicht ausführlich erklärt. Außerdem zählen zahlreiche Presseartikel zu den Quellen mit denen sich der Autor vorher beschäftigt hat. Speziell zu dem Fall „Charlie Hebdo“ sind neue Erkenntnisse auch aus dem Radio oder Fernsehen aufgenommen worden. Ziel der Arbeit soll es sein, dem Leser die Problematik zwischen Satire und Schmähung etwas deutlicher und ausführlicher darzustellen, als es in anderen Literaturwerken der Fall ist, wo das Thema nur angeschnitten wird. Der Leser soll auf einem einfachen und verständlichen Weg dazu hingeführt werden, den Unterschied zu verstehen und die damit eventuell zusammenhängende Problematik zu erkennen.

3 SJURTS Insa Univ.-Prof.Dr: (Hg.): Gabler Lexikon Medienwirtschaft, Wiesbaden 2004, S.461

2. Fall 1: „Münzen-Erna“

2.1 Teil I: Vorgeschichte

Im folgenden Beispiel von 1997, handelt es sich um einen Rechtsstreit zwischen dem Moderator Thomas Koschwitz und Prinzessin Erina von Sachsen. Anlass für diese gerichtliche Auseinandersetzung war die „RTL-Nacht-Show“. Diese wurde im Juni 1994 von Herrn Koschwitz moderiert und hatte die Prinzessin als Gast geladen. Während der Sendung bezeichnete der Moderator die Prinzessin als „Münzen-Erna“. Anlässlich dieser Bezeichnung verklagte Erina von Sachsen den Moderator Thomas Koschwitz auf Schmerzensgeld, da sie sich in Ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sah.

Hintergrund: Prinzessin Erina von Sachsen hat Ihren Adelstitel durch Einheirat gewonnen. Ihr bürgerlicher Name lautet Erna. Bei der Ausübung Ihres damaligen Berufes als Münzenkundlerin, lernte sie Ihren späteren Ehemann auf einer Tagung kennen.

Mit dem entsprechenden Hintergrundwissen über die Prinzessin, gab Koschi Ihr den Spitznamen. Allerdings mit der Behauptung seinerseits, er habe den alternativen Spitznamen für die Prinzessin aus dem Publikum zugerufen bekommen und erst dann Anwendung von Ihm genommen. Hingegen dieser Aussage behauptet die Sachsen-Prinzessin jedoch, der Moderator habe sie schon im vorhergehenden Gespräch immer wieder auf Ihre Einheirat angesprochen und somit den Eindruck erweckt, die Klägerin habe nur aus finanziellen Absichten bei der Heirat gehabt. Den Namen „Münzen-Erna“ soll sich Herr Koschwitz aus Ihrer Sicht schon vorher bereit gelegt haben, um seine Meinung über Ihre vermeintlichen Absichten noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Am 16. August 1996 verurteilte das Landgericht Aurich den Moderator daraufhin zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 3000 DM an die Prinzessin. Begründet wurde die Entscheidung mit der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der Klägerin, da der Begriff „Münzen-Erna“ darauf hinaus zielt die Prinzessin vor den Zuschauern und Zuhörern als „gewinnsüchtige Person ohne jegliche Moral“ abzuwerten.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Schadensersatz

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht lässt sich durch die Verbindung der beiden folgenden Artikel definieren:

„Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Art. 2 Abs. 1 GG

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Art. 1 Abs. 1 GG

Geschützt wird das APR durch Schadensersatzpflicht gemäß §823 BGB Abs. 1:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Aus §823 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art 1 Abs. 1 GG folgt somit der Ersatz immaterieller Schäden in Geld. Diese Entschädigungsform rechtfertigt sich damit, dass ohne einen solchen Anspruch der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Würde und Ehre des Menschen unzureichend bliebe.

Das Schutzgut „Persönlichkeit“ hat jedoch keine klare Abgrenzung, was bedeutet, dass der Schutz einer Person regelmäßig die Entfaltungsfreiheit einer anderen Person behindert. Deshalb ist es wichtig die Reichweite des Schutzes mit einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung festzustellen.

Außerdem gilt es zu prüfen, wie schwer der Eingriff in den Persönlichkeitsbereich war und welches eigene Verhalten des Verletzten dem Eingriff vorausging. Auf der anderen Seite gilt es jedoch auch Zweck und Motiv des Schädigers zu betrachten. Hier muss beachtet werden inwieweit sich der Schädiger auf seine Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 und Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG berufen kann.

Meinungs- und Kunstfreiheit

Meinungsfreiheit

Bei der Meinungsfreiheit handelt es sich um ein Abwehrrecht ohne Anspruch auf bestimmte Leistungen, wie es beispielsweise im vorher erwähnten Persönlichkeitsrecht der Fall ist. Das Recht auf Meinungsfreiheit lässt sich durch folgenden Satz im Grundgesetz definieren:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG

Träger dieses Grundrechtes ist jeder Mensch, unabhängig seiner Staatsangehörigkeit oder seines Alters.

Genau wie die Meinungsfreiheit, ist auch die Kunstfreiheit ein Abwehrrecht. Es schützt Künstler oder Personen, die die Kunstwerke der Öffentlichkeit zugänglich machen gegen staatliche Eingriffe auf die Entfaltung der Kunst wie z.B. Verbote, Sanktionen etc.

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

Art. 5 Abs. 3 GG

Der sachliche Schutzbereich der Kunstfreiheit ist der Werk- und Wirkungsbereich, also die Herstellung und Vermittlung des Kunstwerkes an Dritte.

2.2 Teil I: Vorgeschichte

Gegen das Urteil des Landgerichtes Aurich (im Teil I beschrieben), reichte der Verurteilte eine Verfassungsbeschwerde ein und begründet diese damit, dass er sich in seinem Grundrecht aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 verletzt sieht. Das Bundesverfassungsgericht überprüfte 1997 den Fall daraufhin noch einmal auf seinen Vorwurf.

Hintergrund: Der Beschwerdeführer Koschwitz moderierte 1994 die „RTL-Nacht-Show“, in der er die Prinzessin als „Münzen-Erna“ bezeichnete. Die Talk-Show besitzt

einen, für die Zuschauer ersichtlichen, humoristisch-satirischen Charakter. Dieser war auch der Prinzessin nicht unbekannt, da sie vor der Aufzeichnung Ihres Gastauftrittes

bereits an einem „Blutspende-Sketch“ der Produktion mitwirkte. Der kurze Spielfilm zeigte Erina von Sachsen bei der „Spende blauen Blutes“. Für Ihren Auftritt in der Show bekam sie ein Honorar von 1000 DM. Zum Zeitpunkt des Auftritts in der „Late-

Night-Show“ hatte die Adlige bereits einen gewissen Bekanntheitsgrad durch vorhergehende Auftritte in der Öffentlichkeit sowie der Boulevardpresse erreicht. Außerdem adoptierte Sie, nach dem Erlangen Ihres Adelstitels durch Heirat, den Witwer der Schauspielerin Helga Feddersen.

Mit dem voranstehendem Hintergrund wehrte sich Thomas Koschwitz gegen das Urteil über eine Schmerzensgeldzahlung von 3000 DM. Das Landgericht habe „Bedeutung und Tragweite“ seiner Grundrechte „verkannt. Neben Art. 5 Abs 1 S. 1, berief er sich außerdem auf Art. 5 Abs. 3. Durch den satirischen Gehalt der Sendung, tritt auch das Recht auf Kunstfreiheit für Ihn in Kraft, welches das Landgericht in seiner Interessenabwägung gänzlich außer Acht ließ.

Das Bundesverfassungsgericht prüfte die Entscheidung von 1996, jedoch im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 S. 1. Nicht jede Satire darf sich automatisch als Kunst bezeichnen. In diesem Fall wurde die satirische Show bzw. die Äußerung des Moderators vom Bundesverfassungsgericht nicht als Kunstwerk angesehen. Verfremdungen, Verzerrungen oder Übertreibungen können genauso als Mittel zur Meinungsäußerung dienen und werden daher nicht durch Art.5 Abs. 3 GG geschützt. Das Bundesverfassungsgericht musste prüfen, inwieweit das Landgericht bei der Abwägung die Grundrechtsposition gewichtet hatte.

Hierbei fiel auf, dass einige Punkte zur Begünstigung von Herrn Koschwitz nicht beachtet wurden. Beachtet wurde zwar der Punkt, dass sich die Klägerin im Vorfeld über den satirischen Charakter der Sendung bewusst war, jedoch aber nicht die Tatsache, dass es Absicht und Wesensmerkmal der Satire ist, durch die bewusste überspitzte Darstellung bei dem Zuschauer einen Lacheffekt hervorzurufen. Diese Ansicht fand vom Landgericht jedoch keine Beachtung, lediglich die der persönlichen Beleidigung der Prinzessin, was zu einer „inhaltlich einseitigen Würdigung der beanstandeten Äußerung“⁴ führte.

4 BVerfG, 21.08.2001



Abbildung 1: Die Überschrift im Berliner Kurier zur endgültigen Urteilsverkündung im Fall „Münzen-Erna“

Nicht nur unter Betrachtung einer Persönlichkeitsverletzung gegenüber der Klägerin, sondern auch unter „Würdigung und Auseinandersetzung mit den aufgezeigten Elementen der Satire“ erkennt das Bundesverfassungsrecht das Persönlichkeitsrecht der Prinzessin nicht so schwer verletzt, als dass es eines Ausgleiches eines Schmerzensgeldes bedarf. Auch bedarf es keiner weiteren Prüfung bzw. der Entkleidung über den tieferen Aussagekern der Bezeichnung „Münzen-Erna“, da sie nachweislich nicht ausschließlich der Beleidigung, sondern auch der Belustigung des Zuschauers dient. Deshalb entschied das BVerfG: Keine Schmerzensgeldzahlung von Koschi an die adlige „Münzen-Erna“

3. Fall 1: „Münzen-Erna“

3.1 Teil I: Vorgeschichte

Im nächsten Beispiel von 2002 beginnt der Fall zunächst ebenfalls mit einer Geldentschädigungsforderung des Klägers aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung. Hinzu kommt in diesem Fall der Vorwurf der Verletzung des Rechtes am eigenen Bild gemäß § 22 und 23 des Kunsturhebergesetzes.

Hintergrund: In der Ausgabe 15/95 der Zeitschrift „Stern“ druckte die angeklagte Verlegerin in der Rubrik „Bonbons“ drei Bilder ab, auf denen der Kläger zu sehen ist.. Sie zeigen den Geschäftsmann in einem Gespräch mit dem damaligen CSU-Vorsitzenden und Bundesfinanzminister Theo Waigel. Die Aufnahmen entstanden auf einem Sommerfest der bayerischen Landesvertretung im August 1994 in Bonn. Der Kläger war zu diesem Anlass in Tracht gekleidet. Die gedruckten Bilder wurden mit Sprechblasen geschmückt. Finanzminister Waigel bezeichnete den Mann dort als Herrn Hingerl, der „Generalsekretär der CSU werden solle und der genauso peinliche Statements wie Herr Protzner abgebe, die aber Gott sei Dank keiner verstehe.“⁵ Bernd Protzner war von 1995-1998 unter Theo Waigel Generalsekretär der CSU, intern jedoch sehr umstritten

Der Kläger verlangte von der Beschwerdeführerin einen Schadensersatz von 10.000 DM. Das Landgericht München II gab einen Teilbetrag von 3.000 DM statt. Dieser Anspruch stehe dem Kläger zu nach Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit der Verletzung des Rechtes am eigenen Bild gemäß §§ 22 f. KUG zu. Der Kläger hat keine Einwilligung zu einer Veröffentlichung der Bilder in dieser Art und Weise gegeben. Damit gab es also auch keine Befugnis für die Veröffentlichung der Bilder. Auch stellt sich dann die Frage nicht mehr, ob der Kläger als eine relative Person der Zeitgeschichte anzusehen ist. Eine relative Person der Zeitgeschichte ist nicht, wie die Person der Zeitgeschichte, dauerhaft in der Öffentlichkeit präsent. Während bei einer Person der Zeitgeschichte die Prominenz als zeitgeschichtliches Ereignis reicht, darf eine relative Person der Zeitgeschichte nur im Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis, welches das Interesse der Öffentlichkeit geweckt hat, abgebildet werden.

Aufgrund des fehlenden zeitgeschichtlichen Ereignisses in Verbindung mit dem nicht bestehenden Interesse der Öffentlichkeit an der Person des Klägers und der fehlenden Einwilligung seinerseits, lässt sich die Veröffentlichung also nicht rechtfertigen (§ 23 Abs. 2 KUG). Auch die Rechtfertigung, dass die Bilder als politische Satire verbreitet worden seien, gilt in diesem Fall nicht. Die Bilder zählen zwar in den Rahmen einer

5 BVerfG, 10.07.2002

politischen Satire, jedoch wird der unbeteiligte Kläger hier in den Mittelpunkt gedrängt. Die Satire, die eigentlich andere treffen soll, geht auf seine Kosten und stellt ihn als Repräsentant für ein „doofes lederbehostes Bayern“ dar.

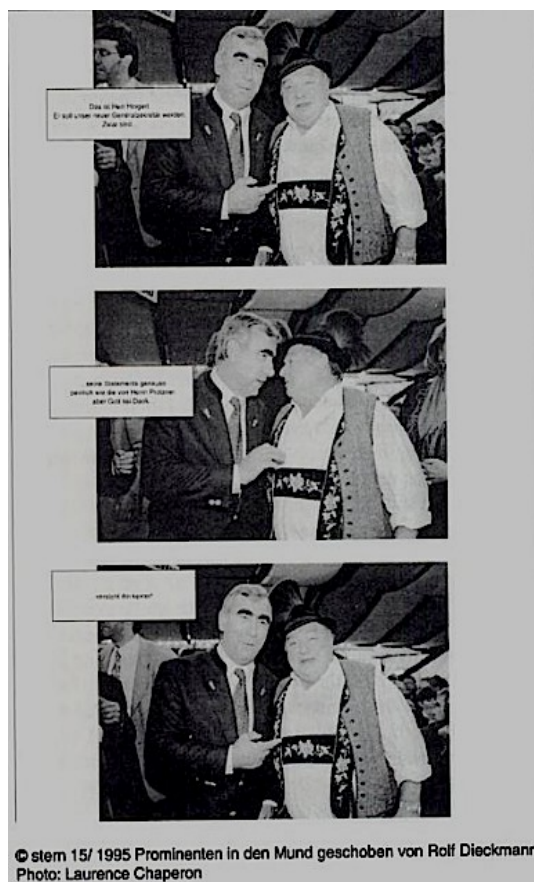


Abbildung 2: Die gedruckten Bilder mit dem Kläger (rechts) und Theo Waigel (links)

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

§ 22 KUG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. *Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;*

2. *Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
3. *Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
4. *Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§23 KUG

3.2 Teil II: Klärung und Urteil

Beider Seiten, sowohl der Kläger also auch die Beschwerdeführerin, legten daraufhin Berufung gegen dieses Urteil beim Oberlandesgericht ein. Das Oberlandesgericht sah die Argumentation allerdings im Wesentlichen ähnlich wie das Landgericht und gab der Berufung des Klägers statt. Die Berufung der Gegenseite wurde zurückgewiesen und die Verlegerin zu einer Zahlung in Höhe von 10.000 DM verurteilt. Als weitere Begründung für die Verurteilung der Angeklagten, nannte das Oberlandesgericht eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung und Verletzung des Rechts am eigenen Bild, die nur durch diese Geldentschädigungssumme aufzuwiegen sei. Die detaillierte Begründung dazu lautet: „Der Kläger werde als dummer Bayer hingestellt, als Seppel in der Lederhose, der nicht einmal in der Lage sei, sich verständlich zu artikulieren. Er werde auf die Stufe eines primitiven und satten Bayern herabgewürdigt und damit im Kern seiner Persönlichkeit getroffen.“⁶

Die Verlegerin fühlt sich jedoch in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verletzt und reicht Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Die Anschuldigung der Beschwerdeführerin heißt es, den Urteilen des Landgerichts und Oberlangerichts fehle es an „einer hinreichenden fallbezogenen Abwägung. Ungeachtet dessen hätten die Gerichte die Besonderheiten einer satirischen Darstellung nicht angemessen erfasst und damit die werkgerechten Maßstäbe verfehlt. Es gehe bei der beanstandeten satirischen Bildfolge gar nicht um den Kläger als Person, sondern als Typus.“⁷

6 BVerfG, 10.07.2002

7 BVerfG, 10.07.2002

Die Verfassungsbeschwerde der Verlegerin wird angenommen zur Durchsetzung ihres Grundrechts auf Meinungsfreiheit. Die angegriffenen Entscheidungen werden an Art. 5

Abs. 1 s. 1 gemessen und nicht an Art. 5 Abs. 3, da auch diese Satire wie im ersten Fallbeispiel nicht als zu schützendes Kunstwerk angesehen wird. Allerdings hat die Beschwerdeführerin auch kein Interesse daran, das Grundrecht auf Kunstfreiheit in Anspruch zu nehmen. Das Grundrecht auf Pressefreiheit kann ebenso unbeachtet bleiben, da sich für die Beschwerdeführerin keine weiteren Ansprüche daraus ergeben würden. Das BVerfG prüft somit ausschließlich, inwieweit das Grundrecht auf Meinungsfreiheit der Verlegerin, durch die Festlegung einer Entschädigungszahlung, angegriffen wird.

Hintergrund: Die Rubrik der Zeitschrift, in der die Fotos veröffentlicht wurden enthielt aus Sicht der Verlegerin „eine wertende Stellungnahme und damit eine Meinungsäußerung zur Personalpolitik der CSU einschließlich der Person des damaligen Generalsekretärs.“ Dies sollte auch im Vordergrund stehen. Der Kläger sollte nur als Mittel zum Zweck, also dem Ausdruck dieser Meinungsäußerung dienen und nicht als Vorführung seiner Person. Eine Verurteilung auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 22 f. KUG gegenüber dem Art. 5 Abs. 1, 2 GG ist generell nicht vereinbar, wenn sich dieses Urteil nur auf eine Deutung der Satire stützt. Können also offensichtlich mehrere Deutungen in Betracht gezogen werden, müssen diese Äußerungen überprüft bzw. entkleidet werden. Das bedeutet, dass der genaue Aussagekern von Bild und Text dargelegt werden muss und wie der größere Zusammenhang dazu lautet. Das Bundesverfassungsgericht musste die Satire dahingehend überprüfen, ob in ihr eine „Kundgabe der Missachtung gegenüber der betroffenen Person“⁸ enthält.

Die Meinungsäußerung wurde daraufhin danach untersucht, ob sie einen verletzenden Inhalt hat. Da ein Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht besteht, muss eine Abwägung vorgenommen werden wie schwer die Beeinträchtigung der jeweiligen Rechtsgüter ist.

Auf der einen Seite ist die Darstellung des Klägers auf mehreren Fotos und mit Sprechblasen versehen in der dauernden Rubrik namens „Bonnbons“ in der Zeitschrift „Stern“ erschienen. Es ist bekannt, dass in dieser Kategorie Bilder von Politikern gezeigt werden, denen Worte in den Mund gelegt werden, um damit den Leser zum Schmunzeln zu bringen. Der Leser wird durch die Worte „Prominenten in den Mund geschoben“ eindeutig darauf hingewiesen, dass die Äußerungen nicht in Wirklichkeit von den Politikern stammen. Nicht prominente Personen auf den Fotos dienen dabei

8 BVerfG, 10.07.2002

nur als Beiwerk, um den jeweiligen Prominenten zu verspotten. Das war auch der Sinn der

Zeitschrift den Kläger mi abzdrukken. Dieser sollte lediglich zu Schaustellung eines bestimmten Typus hinhalten und nicht als Persönlichkeit an sich verspottet werden.

Auch der Inhalt der Sprechblase beinhaltet keine Verletzung persönliche Verletzung des Klägers. Der Aussagekern ist die kritische Bewertung der Personalpolitik innerhalb der CSU und deren Generalsekretär Protzner. Bedeutet also keine Persönlichkeitsrechtsverletzung gegenüber des Klägers.

Die beiden Gerichte zuvor sehen den Kläger jedoch insofern in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt, dass das zusammengebastelte Bild mit dem Inhalt der Sprechblase auf die intellektuellen Fähigkeiten des Klägers schließen lässt, die sehr begrenzt seien. Diese Deutung ist jedoch nicht tragbar, da die vorher erwähnte Deutung der Beschwerdeführerin genauso plausibel ist. Ebenso fehlt es an der Tragfähigkeit der Deutung des Oberlandesgerichts, dass der Kläger durch die Worte „die aber Gott sei Dank keiner verstehe“ als unterbemittelt dargestellt werden soll. Als würde er sich nicht ordentlich artikulieren können. Doch auch in diesem Punkt haben sich die Gerichte nicht ausreichend befasst, denn die Seite der Verlegerin hat dafür auch eine andere Deutung. Dass man ihn nicht verstehe, sei auf seinen typisch bayerischen Dialekt zurückzuführen und nicht darauf, dass er intellektuell nicht auf der Höhe sei. Diese Deutung wurde von den beiden Gerichten zuvor nicht als Alternative erkannt oder gar geprüft worden. Hier liegt also eindeutig ein Abwägungsdefizit bei der Urteilsfindung der beiden Gerichte vor.

Darüber hinaus wurde die Persönlichkeitsrechtsverletzung als schwerwiegend und damit über die Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin gestellt. Doch auch hier wurden einige Abwägungsgesichtspunkte außer Acht gelassen, denn das Persönlichkeitsrecht schützt den Einzelnen nicht zwangsläufig vor der Darstellung der eigenen Person. Den Anspruch, nur so dargestellt zu werden, wie man es gerne möchte, gibt es nicht. In diesem Fall hat der Kläger seine klischeehafte äußere Erscheinungsform selbst gewählt und muss sich spöttische, satirische Äußerungen dazu gefallen lassen. Zwar gibt es auch in diesem Bereich Grenzen, jedoch nicht wenn dies in diesem Maß geschieht, wie der Kläger es in diesem Fall erfahren hat. Das Oberlandesgericht hat es auch hier versäumt, diesen Gesichtspunkt näher zu betrachten. Wiederholt zum Nachteil der Verlegerin.

Zusammengefasst kommt das BVerfG zu dem Urteil, dass die Beschwerdeführerin keine Geldentschädigung an den Kläger zahlen muss, da in der Abwägung der beiden Gerichte zuvor einige Punkte zur Entlastung der Verlegerin nicht gründlich betrachtet

wurden und somit wahrscheinlich auch ein günstigeres Urteil für die Beschwerdeführerin gefunden worden wäre. Weiterhin kommt das BVerfG zu dem Schluss, dass die veröffentlichten Fotos den Kläger nicht in seiner Würde verletzen. Er ist nicht einmal unvorteilhaft dargestellt, sondern lächelt in freundlicher Pose in die

Kamera. Das bedeutet, ihm ist bewusst gewesen, dass Fotos von ihm gemacht werden und da er sich freiwillig auf einer öffentlichen Veranstaltung auch noch neben dem

Bundesfinanzminister zeigte, muss ihm auch klar gewesen sein, dass diese Bilder in der Presse veröffentlicht werden könnten. Die Veröffentlichung wirkt somit nicht in die Privat- oder Intimsphäre des Klägers ein. Die Entscheidung für die Verlegerin wurde unter Betrachtung der Verletzung gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG getroffen.

4. Fall 3: Flugblatt

4.1 Teil I: Vorgeschichte

Im letzten Beispiel geht es um Flugblätter, die im Oktober 1997 auf einem Klinikgelände verteilt wurden. Die Flugblätter enthalten grenzwertige Aussagen, die zu einer Anklage der Autoren dieser Flugblätter führte.

Hintergrund: Zwei Abtreibungsgegner verteilten im Oktober 1997 Flugblätter auf dem Gelände des Klinikums N. Dr. F., ein Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, wurde auf der Vorderseite des Flugblatts namentlich erwähnt. In Verbindung des Namens wurde die folgende Äußerung auf dem Flugblatt niedergeschrieben: „Tötungs-Spezialist für ungeborene Kinder“. Der Arzt hat sich auf Schwangerschaftsabbrüche spezialisiert und besitzt auf dem Gelände eine rechtlich selbständige Praxis. Auf der Rückseite des Flugblattes findet man folgenden pikanten Text: „Stoppen Sie den Kinder-Mord im Mutterschoß auf dem Gelände des Klinikums, damals: Holocaust – heute: Babycast“. Im Innenteil des Flugblattes sind allgemeine Darstellungen über einen Abtreibungsprozess zu sehen. Dazu steht folgende Aufforderung Bitte, helfen Sie uns im Kampf gegen die straflose Tötung ungeborener Kinder!“. Darunter folgend der Text: „Ein Staat, der das Töten des ungeborenen Lebens zulässt, verlässt den Boden der Menschenrechte. Er stellt seine Demokratie in Frage, weil er eine bestimmte Menschengruppe vom strafrechtlichen Schutz ausschließt. Abtreibung ist und bleibt Tötung eines ungeborenen Menschen, der das Recht zu leben hätte! Deshalb: Abtreibung Nein!“ „Der Arzt, sowie die Klinikträgerin sahen sich bzw. das

Klinikum in diesen Textpassagen beleidigt und stellten daraufhin Strafantrag gegen die Abtreibungsgegner wegen Beleidigung.

Zunächst wurden die Abtreibungsgegner 1 und 2 nach einem Freispruch auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin mit Urteil des Landgerichts Nürnberg jeweils wegen Beleidigung in zwei Tateinheitlichen Fällen verurteilt. Für beide gab es eine Geldstrafe von jeweils 20 und 30 Tagessätzen. Die Begründung lautete, dass nicht nur gegen den Arzt Dr. F., sondern auch gegen das Klinikum N. eine Beleidigung vorliegt. Das Klinikum bekam deshalb Recht, weil sich die Äußerung an einen überschaubaren Personenkreis richtet und damit auch persönlich gegen die im Klinikum arbeitenden

Personen. So ein eingeschränkter Personenkreis kann auch Opfer einer Beleidigung sein, wenn die Äußerung der Missachtung sie erkennbar miteinbeziehen. Durch die Formulierung „Kinder-Mord ... auf dem Gelände des Klinikums N.“ ist das eindeutig zu erkennen.

In der Äußerung „Tötungs-Spezialist für ungeborene Kinder“ liegt jedoch keine Beleidigung vor, da es im Grunde genommen einer Tatsachenbehauptung entspricht. Bei dem Begriff „Kindermord“ ist es ähnlich. Da allgemein bekannt ist, dass eine Abtreibung nicht strafbar ist, ist die Äußerung der Abtreibungsgegner zwar verwerflich, aber eine Schmähung liegt auch dort nicht vor.

Beleidigend wird es jedoch in der Formulierung „damals: Holocaust – heute: Babycast“. Diese Äußerung unterstellt dem Arzt Dr. F. nämlich die Tötung der Kinder aus einem äußerst verwerflichen Grund. Außerdem wird dem Klinikum gleichzeitig unterstellt, diese willkürlichen Tötungen zu tolerieren. Zum Vergleich wie schwerwiegend diese Beleidigung wirklich ist, muss man sich nur einmal den Begriff „Holocaust“ vor Augen führen. Dieser Begriff beinhaltet eines der schwersten und abscheulichsten Verbrechen der Zeitgeschichte, in der Menschen, insbesondere Juden, millionenfach auf grausamste Weise und ohne triftigen Grund, ermordet wurden. Durch die ganze Redewendung auf dem Flugblatt wird der Abtreibungsarzt mit diesen unrechtmäßigen Tötungen verglichen und als Massenmörder vorgeführt. Das deutet auf eine unzulässige Schmähung hin, denn in Zusammenhang mit dem Begriff „Holocaust“, ist es nicht mehr „nur“ als Überspitzung zu sehen, denn mit dem Weglassen der gesamten Passage, wäre die Meinung der Flugblatt-Autoren gegenüber Abtreibungen auch eindeutig erkennbar gewesen.

Die Revisionen der Abtreibungsgegner gegen dieses Urteil verwarf das Oberlandesgericht am 8. Dezember 1999. Die Nachprüfung des Urteils ergab keine Rechtsfehler zum Nachteil der beiden Personen.

Daraufhin reichten sie Verfassungsbeschwerde ein mit dem Hauptgrund der Verletzung ihres Grundrechtes aus Art. 4 Abs. 1 GG.

„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“

Art. 4 Abs. 1 GG

4.2 Teil II: Klärung und Urteil

Verfahren I

Die Beschwerdeführer beanstandeten, dass das Landgericht ihre kritische Haltung gegenüber dem Abtreibungsrecht auf ihre religiösen Wurzeln zurückzuführen sei. Darunter seien sie auch in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit verletzt worden. Sie räumten ein, dass die grenzwertige Vergleichsformulierung „damals: Holocaust – heute: Babycaust“ nicht in Zusammenhang mit dem Arzt oder des Klinikums steht. Dafür sorgen sollte die bewusst gewählte Trennung von Vorder- und Rückseite des Flugblattes. Unter der Berücksichtigung dieser Trennung, könne man erkennen, dass der Vergleich sich auf die allgemeine Abtreibungspraxis der heutigen Zeit beziehe. Der unpersönlich gefasste Vergleich zwischen den geschichtlichen Vorgängen der heutigen Abtreibungspraxis und dem nationalsozialistischen Holocaust kann unter keinen Umständen auf eine konkrete Person bezogen werden. Laut der Beschwerdeführer gab es in dem Urteil vom LG eine falsche Wertung der Äußerung als Schmähdik. Der Vorwurf an das Landgericht durch die Beschwerdeführer lautet also, dass die Abwägung im Hinblick auf die Meinungsfreiheit nicht gründlich und zu ihrem Nachteil gewesen sei. Außerdem hat das LG die verfassungsrechtlichen Maßstäbe auch dadurch verfehlt, dass es darauf abgestellt habe, ob die Beschwerdeführer ihr Anliegen auch zurückhaltender hätten formulieren können. Diese Meinungsfreiheit ermöglicht schließlich einen Vergleich gegenwärtiger gesellschaftlicher oder politischer Zustände und Vorgänge mit dem Holocaust als dem nach allgemeiner Anschauung am schwersten wiegenden Unrechtsgeschehen der Geschichte. Zwar ist dieser Vergleich nicht passend und hat den Anschein verfehlt und geschmacklos zu sein. Trotzdem ist er nach Meinung der Beschwerdeführer 1 und 2 nach Art. 5 Abs 1 zulässig.

Des Weiteren wird auch das Urteil zugunsten der Klinikträgerin angezweifelt, da diese auf dem Flugblatt zu keinem Zeitpunkt namentlich erwähnt wurde. Selbst der erwähnte Name des Klinikums, diene von Seiten der Abtreibungsgegner ausschließlich der örtlichen Beschreibung der Tätigkeit von Dr. F. und nicht der Abwertung des Klinikums.

Diese Deutung ist ebenfalls vom Landgericht übersehen worden. Außerdem gibt es vom LG keinen Nachweis darüber, inwiefern die Äußerung der Beschwerdeführer die Erfüllung der Funktionen der Gemeinde oder die Trägerschaft des Klinikums beeinträchtigt hat oder ob es überhaupt zu greifbaren Beeinträchtigungen der staatlichen Autorität gekommen ist oder kommen könnte. Die Flugblatt-Autoren sehen sich aufgrund der fehlenden Feststellungen, die eine Beleidigung rechtfertigen ebenfalls in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt.

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Art. 2 Abs. 1 GG

Außerdem richtet sich die Beschwerde dagegen, dass Beschwerdeführer 2 nur aufgrund seiner Stellung als Presseverantwortlicher eine höhere Strafe bekommen hatte als Beschwerdeführer 1 und sieht darin eine Verletzung nach Art. 3 Abs. 1.

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“

Art. 3 Abs. 1 GG

Verfahren II

Der Arzt rügt in seiner Verfassungsbeschwerde die vom OLG nicht stattgegebene Unterlassung in drei namentlich bezeichneten Aussagen aus dem Flugblatt. Nachdem ihm das Landgericht in seinem Unterlassungsanspruch noch zugestimmt hat, wurde die Klage aufgrund der Berufung der angeklagten Flugblattverteiler, jedoch vom OLG Nürnberg abgewiesen. Die Begründung war, dass die Äußerung „Tötungs-Spezialist für ungeborene Kinder Dr. F.“ eine zutreffende Tatsachenbehauptung ist. Der Auszug „Kinder-Mord im Mutterschoß auf dem Gelände des Klinikum N.“ sah das OLG als eine wertende Meinungsäußerung. Der Begriff „Mord“ wurde als Begriff des allgemeinen Sprachgebrauchs eingeordnet und deshalb nicht als strafbarer Vorwurf zu werten. Hinsichtlich dieser Äußerungen, erkennt das Gericht in seiner Abwägung zwar an, dass die Ehre des Arztes dadurch eine schwere Kränkung erfährt, sieht es trotzdem nicht als Schmähung an.

Bei der Passage „damals: Holocaust – heute: Babycast“ hebt der Senat die Klage der Klinikbetreiberin gegen diese Äußerung auf. Durch die Angaben des vorigen Verfahrens, ist eine Beleidigung der Klinikträgerin und das daraus entstandene Urteil

nicht zu rechtfertigen. Der Bundesgerichtshof sieht in der Äußerung keine Gleichsetzung mit den Praktiken auf dem Klinikgelände und dem Holocaust. Vielmehr entnimmt es der Äußerung, dass die Abtreibungsgegner mit der provokativen Formulierung mehr Aufmerksamkeit für ihren Protest bekommen wollten. Außerdem werden die Abtreibungsgegner in ihrer Auffassung verteidigt, dass jedem Leser sofort klar ist, dass es sich bei dem Flugblatt um eine Demonstration gegen die von Dr. F. durchgeführten Abtreibungen auf dem Klinikum N. handelt. Der Begriff „Babycaust“ im Zusammenhang mit Holocaust, soll ausschließlich die bildliche Vorstellung hervorrufen, dass die herrschende legale Abtreibungspraxis eine Art Massentötung werdendem menschlichen Lebens darstellt. Die Diskussion für und gegen Schwangerschaftsabbrüche ist Teil der Öffentlichkeit und der freien Meinungsäußerung zu einem politischen Thema. Deshalb muss die Klinikträgeren ihre Forderungen hinter die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG zurücktreten und die Äußerung hinnehmen.

Eine Revision folgte danach von der Klinikträgerin. Diese lehnte das OLG jedoch ab.

Der Arzt rügt in seiner Verfassungsbeschwerde eine Verletzung gemäß dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die Deutung der Äußerung „Mord“ als Begriff des allgemeinen Sprachgebrauchs nimmt er hin. Der Arzt sieht sich darin verletzt und beleidigt, dass seine rechtlich legalen und beruflich ausgeübten Schwangerschaftsabbrüche mit dem nationalsozialistischen Holocaust verglichen wird und ihn mit einem Massenmörder gleichsetzt. Die Äußerung würde aus seiner Sicht seine Menschenwürde stark angreifen. Auch wenn die Äußerungen die Schwelle zur Schmähung überschreiten, müsse der Schutz seiner Würde und Persönlichkeit über der Meinungsfreiheit stehen.

Er möchte die Unterlassung durchsetzen, die vom OLG abgelehnt wurde, da er die Bezeichnungen „Mord“, „Tötungsspezialist“ und „Babycaust“ im Zusammenhang mit seinem Namen eindeutig als Schmähung und als tiefe Kränkung seiner Person sieht. Zwar wäre für ihn die Äußerung des „Mordes“ noch zu verkraften. Allerdings kann er über die weiteren Äußerungen nicht hinweg sehen und zeilt mit seiner Beschwerde daraufhin, dass diese unterlassen werden. Seine Menschenwürde wird in seiner Ansicht angegriffen, sodass die Meinungsfreiheit zurücktreten müsse.

Die beiden Verfassungsbeschwerden werden angenommen.

Zur Grundlage für das Urteil wird aber ausschließlich die Passage „damals: Holocaust – heute: Babycaust! Angenommen.

Urteil

DIE WELT

Urteil stärkt Rechte von Abtreibungsärzten

Karlsruhe verbietet Kritikern Begriff "Babycaust"

Abbildung 3: Die Überschrift in der Zeitung „Die Welt“ zum Urteil.

Zur Grundlage für das Urteil wurde aber ausschließlich die Passage „damals: Holocaust – heute: Babycaust! angenommen. Das BVerfG hat hierzu alle Ansichten und Deutungsmöglichkeiten geprüft und stellt fest, der Begriff „Babycaust“ gleicht einem Mordvorwurf. Zwar könne man die Äußerung mehrdeutig verstehen, jedoch müsse diese Mehrdeutigkeit in Zukunft von den Kritikern mit einem Verbot der Bezeichnung ausgeräumt werden. Das bedeutet, dass damit die Deutung der Gleichsetzung der Abtreibungen von Dr. F. mit dem Holocaust und damit dem Vorwurf der Massentötung verstanden werden auch nicht bestehen kann. Das BVerfG bekräftigt damit eine Korrektur der Rechtsprechung. Hierbei sollen mehrdeutige Äußerungen im Zweifel der Meinungsfreiheit denn Vorrang einräumen. Das aber nur bei nachträglicher Bestrafung vergangener Äußerungen. Die Äußerung wird zudem von den Richtern des Bundesverfassungsgerichts als strafbare Beleidigung eingestuft.

5. Weitere vergangene Fälle in der kurzen Übersicht

5.1 Der Fall „Lisa Loch“

Der Moderator Stefan Raab hatte in seiner Fernsehshow „TV Total“ mehrfach einen Ausschnitt einer 16-jährigen Schülerin verwendet. In dem kurzen Clip stellt sich die damalige „Miss Rhein-Rhur“ für einen weiteren Schönheitswettbewerb vor und wählt dafür folgende Worte: „Mein Name ist Lisa Loch und ich bin 16 Jahre alt.“ Raab schlachtete diese Vorlage der jungen Frau richtig aus und verspottete sie damit, dass ihr Name für eine Karriere in der Pornobranche prädestiniert sei. Außerdem erfand er zum Beispiel ein fiktiven Wahlplakat der „Lisa-Loch-Partei“ auf dem ein Paar beim Geschlechtsverkehr zu sehen war. Die Schülerin klagte daraufhin auf Schmerzensgeld, da sie nach den Ausstrahlungen des Ausschnitts und den Witzen von Raab unter Hänseleien gelitten habe. Sie bekam unseriöse Anrufe und ihr wurden Beleidigungen auf der Straße hinterher gerufen. Darüber hinaus musste sie sich deswegen sogar einer Psychotherapie unterziehen. Der Richter sah das ganze jedoch nicht als lustigen Scherz, sondern als massive Persönlichkeitsverletzung. Hinzu kommt, dass die Klägerin zu dem angegebenen Zeitpunkt noch minderjährig war. Lisa Loch bekam am Ende 70.000 Euro.

Fall "Lisa Loch": Raab zu 70.000 Euro Schadenersatz verurteilt

Derbe Witze auf Kosten einer Schülerin kommen "TV Total"-Moderator Raab teuer zu stehen: Er hatte den Namen der 16-jährigen Lisa Loch wiederholt für anzügliche Wortspiele missbraucht. Wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte der jungen Frau wurde Raab heute zu Schadenersatz in Höhe von 70.000 Euro verurteilt.

Abbildung 4: Die Schlagzeile zur Entscheidung bei Spiegel Online

5.2 Der Fall des „Puppen-Günter“

In der satirischen Sendung „Kalkofe´s Mattscheibe“ machte sich der Protagonist Oliver Kalkofe über einen Homeshopping-Moderator lustig. Kalkofe stellt in seiner Sendung Fernsehausschnitte nach und ist bekannt dafür seine Kritik in Form von überspitzten Parodien auszudrücken. Dafür erhielt er bereits auch den Grimme-Preis. Günter Winter war damals Moderator bei dem Homeshopping-Sender HSE24 und dort als Puppenexperte im Einsatz. Zwischenzeitlich wurden schon bei Stefan Raab Clips von ihm gezeigt und seine Leidenschaft für die Puppen auf den Arm genommen. Das fand der HSE24-Moderator auch nicht weiter schlimm. Hingegen dazu jedoch die Variante von Oliver Kalkofe. Dieser bezeichnete den homosexuellen Puppenfreund

unter anderem als „verrückten Günter“ und „Puppenpäderast“⁹. Das ging Günter Winter zu weit. Er empfand die Aussagen von Kalkofe als beleidigend und unter der Gürtellinie und verklagte ihn daraufhin. Das Gericht stimmte ihm darin jedoch nicht zu und verneinte die Frage, ob mit Kalkofe's Parodie die Grenze zur Schmähdiskussion überschritten wurde. Die Begründung lautete das plakative Nachahmen des Moderators sei erlaubt, weil Kalkofe damit den zweifelhaften Gehalt deutscher Fernsehsendungen ausdrücke und damit Medienkritik betreibt. In diesem Sinne darf der Puppenexperte vom Parodisten auch mit den gewählten Worten bezeichnet werden, da diese Form in der Medienkritik zulässig ist.



Abbildung 5: Puppenexperte Günter Winter bei einer seiner Puppen-Verkaufssendungen

5.3 Der Fall um den „Puff-Politiker“

Die „Bild“-Zeitung betitelte den Politiker Gert Winkelmeier in mehreren Artikeln als „Puff-Politiker“. Nach einem Bericht der „Rhein-Zeitung“ über Winkelmann's Erwerb eines Hauses in Neuwied, in dem unter anderem auch Prostituierte zu den Mietern zählten und dort ihrer Arbeit nachgingen, griff die „Bild“-Zeitung diese Geschichte auf und machte aus dem Bundestagsabgeordneten den „Puff-Politiker“. Daraufhin berichtete die Zeitung drei Tage in Folge über Winkelmeier, immer mit dem Titel „Puff-Politiker“ in der großen Überschrift. Winkelmeier sah das ganze als eine eindeutige und unzulässige Schmähdiskussion und klagte gegen das Boulevardblatt. Hinzu kommt auch, dass der Politiker neben einem Bild von Prostituierten abgedruckt wurde. Das Gericht

⁹ Päderast: Homosexueller mit besonders auf männliche Kinder und Jugendliche gerichtetem Sexualempfinden

sah es genauso und verurteilte die „Bild“-Zeitung zu Unterlassung und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von insgesamt 20.000 Euro. Die Begründung war, dass die Bezeichnung des Klägers als „Puff-Politiker“ eine herabsetzende, schmähende Äußerung ist, welche durch das Bild neben ihm mit Prostituierten bei der Leserschaft den Eindruck erweckt, Herr Winkelmeier sei – in welcher Funktion auch immer – im Prostitutionsgewerbe tätig ist. Die Zeitung setzt die Formulierung plakativ ein, um sein unangebrachtes Verhalten in Politik, Wählerschaft und Öffentlichkeit einem Wort plakativ zusammenzufassen. Der eingeführte Begriff wird als zentralen Bestandteil der Berichterstattung kampagnenartig wiederholt verwendet. Diese Art der öffentlichen Herabsetzung muss der Geschädigte nicht hinnehmen.



Abbildung 6: Die drei Überschriften der „Bild“-Zeitung mit der Bezeichnung des Bundestagsabgeordneten Gert Winkelmeier als „Puff-Politiker“

Moralisches

Aus für „Puff-Politiker“

21.2.2006, 17:57
lupo

Die „Bild“-Zeitung wird den rheinland-pfälzischen Bundestagsabgeordneten [Gert Winkelmeier](#) nicht mehr „Puff-Politiker“ nennen. Sie gab am vergangenen Freitag eine entsprechende Unterlassungserklärung ab. Alle [Artikel über Winkelmeier](#) sind inzwischen aus dem Angebot von Bild.de entfernt worden.

Abbildung 7: Die Erklärung der „Bild“-Zeitung über den Hintergrund der entfernten Artikel

5.4 Der Fall Markwort

Die Zeitschrift „Focus“ hat den folgenden bekannten Werbeslogan: „Fakten, Fakten, Fakten – und immer an die Leser denken.“ In diesem Werbespot ist der Chefredakteur Helmut Markwort zu sehen, der diesen Werbeslogan auch ausspricht. Zu diesem Thema erschien in der Berliner Stadtzeitschrift „Zitty“ eine Karikatur von Olaf Schwarzbach. Darauf zu sehen, der Focus-Chef Markwort, der als Strichmännchen an

seinem Schreibtisch sitzt und folgende Worte wählt: „Ficken, Ficken, Ficken – und nicht mehr an die Leser denken.“ Markwort klagte gegen die „Zitty“ auf 50.000 DM Schmerzensgeld und bekam letztlich 15.000 DM zugesprochen. Das Gericht sah den Aussagekern als eine „bewusst auf den Kläger zugespitzte gehässige, vulgär und ausfallartig gefasste Unterstellung von Motiven seines Handelns und der Eigenart seines Denkens als verlogene, sexbesessene Person“¹⁰. Die Satire damit nicht das Vorhandene übertreiben, sondern ohne realen Anlass in die falsche Richtung zielen. Das Berliner Landgericht wertete die Karikatur als Schmähkritik. Später wurde die Karikatur jedoch noch einmal von der Frankfurter Satirezeitschrift „Titanic“ abgedruckt, aus Protest gegen das Urteil. In einem Begleittext bezeichnete die Satirezeitschrift den Markwort außerdem als „Plumpaquatsch-Figur“, woraufhin der Focus-Chef erneut klagte. Diesmal auf 60.000 DM Schmerzensgeld. Diesmal begannen jedoch auch der Spiegel und die Süddeutsche Zeitung über den Fall zu berichten und druckten die Karikatur bei sich ab. Damit wurde der Leserkreis erweitert, d.h. er ging über die Leserschaft der „Zitty“ und „Titanic“ hinaus und stellte somit eine Öffentlichkeit Markworts her, sodass er als „prominente“ Person seine Forderung nicht durchsetzen konnte.



Abbildung 8: Die Karikatur von Olaf Schwarzbach mit dem Titel „Das wahre Gesicht des Helmut Markwort.“

¹⁰ Vgl. LG Berlin AfP 1997, S. 735 ff.

5.5 Der Fall Klinsmann

Im letzten Kurzbeispiel geht es um eine Osterausgabe der „taz“. Auf der Titelseite ein Bild von Jürgen Klinsmann, derzeit Trainer beim 1. FC Bayern München, der an ein Kreuz genagelt ist. Neben der Fotomontage steht der Ratschlag „Always look on the

bright side of life.“ Die Titelseite bezog sich auf Klinsi’s Trainerqualitäten, da er zu dieser Zeit mehrere durchaus peinliche Niederlagen mit der Mannschaft einstecken musste. Jürgen Klinsmann sah sich mit in dieser Abbildung massiv verletzt und klagte auf Unterlassung. Die Bildmontage würde ihn in seinen religiösen Gefühlen und seinem Persönlichkeitsrecht verletzen, so Klinsmann. Das Landgericht München sah in der eingesetzten Symbolik der satirischen Montage allerdings nur ein Mittel zur Unterstreichung des eigentlichen Aussagekerns, der aber nicht mit der Religionsausübung des Trainers zu tun hat. Der Aussagekern ist erkennbar, denn die Zeitung versucht ausschließlich den sportlichen Misserfolg Klinsmanns als Trainer und die mögliche Reaktion des Vereins zu erörtern. Außerdem ist Klinsmann eine öffentliche Person und die sportliche Lage des FC Bayern München von öffentlichem Interesse, weshalb hier die Pressefreiheit das Persönlichkeitsrecht überwiegt und Klinsi leider mit der Titelseite leben muss.



Abbildung 9: Das Titelbild der „taz“ mit der umstrittenen Fotomontage in der Osterausgabe

6. Der aktuelle Fall „Charlie Hebdo“

Ein aktueller Fall zeigt, wie fein der Unterschied zwischen zulässiger satirischer Darstellung und unzulässiger Schmähkritik ist und dass die genaue Grenze nicht für den Einzelnen schwer zu definieren ist. Am 7. Januar 2015 gab es einen Überfall in der Redaktion der französischen Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“. Der Überfall gleicht einem Blutbad und es stellt sich später raus, dass die zwei maskierten und mit Kalaschnikows bewaffneten Täter insgesamt zwölf Menschen töteten. Zehn davon sterben in dem Gebäude. Darunter acht Journalisten, ein Gast und ein Polizist. Unter den Journalisten befinden sich unter anderem der 47-Jährige Chef-Redakteur und Zeichner Stéphane Charbonnier, sowie der Mitbegründer der Zeitschrift und Zeichner Jean Cabut. Ein einziger Mitarbeiter im Haus überlebt, weil er sich unter einem Tisch versteckt hatte. Er hörte wie die Täter die Worte „Allah Akbar“ (Allah ist groß) und „Wir haben den Propheten gerächt“ riefen. Während der Flucht der Täter wurden nochmals 2 Polizisten getötet. Später dann die Meldung: Bei der Tat handelte es sich um einen Terroranschlag. Doch warum?

6.1 Vorgeschichte und Auffälligkeiten

Die französische Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“ steht in Frankreich für eine freie Presse. Mit bissigem Humor greift die Zeitschrift mit ihren Karikaturen Themen wie religiösen Fanatismus, Rassismus, Intoleranz und die Exzesse des Kapitalismus auf und stellt diese in extrem zugespitzter Form dar. In der Vergangenheit hatte das Satireheft mehrfach Karikaturen des muslimischen Propheten und Gottesgesandten Mohammed gedruckt. Die Karikaturen sorgen bis heute bei einigen Muslimen, vor allem aber bei den Fanatikern dieser Glaubensrichtung, für Aufregung und empfinden sie als beleidigend.

Für sie ist die Grenze zur Beleidigung überschritten, obwohl ein Gericht das nicht so sehen würde, denn rechtlich gesehen, zählen die Zeichnungen unter zulässige satirische Darstellung. 2007 reichte der Dachverband französischer Muslime Klage gegen die Mohammed-Karikaturen ein, wegen Beleidigung. Das Gericht sprach die Zeitschrift jedoch frei. Am 2. November 2011 gab es einen Brandanschlag auf die Redaktion. Der Anschlag wurde dort schon in Zusammenhang mit einer Mohammed-Karikatur auf der damals aktuellen Titelseite gebracht. Die Zeitschrift hatte, mit dem Hintergrund des Erfolges der Islamisten bei den ersten freien Wahlen in Tunesien am 23. Oktober 2011, eine Sonderausgabe angefertigt. Diese zeigte auf der Titelseite eine Mohammed-Karikatur. In Anspielung auf die Scharia¹¹ wurde der Schriftzug „Charlie

11 Scharia: Islamisches Recht, Summe aller Regeln für das Leben der Gläubigen

Hebdo“ mit dem Schriftzug „Charia Hebdo“ überschrieben. Die Mohammed-Karikatur ist mit einer Sprechblase versehen. In dieser stehen die Worte: „100 Peitschenhiebe, wenn Sie sich nicht totlachen!“ Außerdem wurde die Internetseite von „Charlie Hebdo“ gehackt. Darauf war für einige Stunden statt der Titelseite der Zeitschrift ein Bild der Moschee in Mekka zu sehen. Dazu die Botschaft: „Unter dem Deckmantel der Pressefreiheit greift ihr mit euren gehässigen Karikaturen den großen Propheten des Islam an. Der Fluch Gottes soll euch treffen. Wir werden in der virtuellen Welt euer Fluch sein. Es gibt keinen Gott außer Allah und Mohammed ist sein Prophet“¹² in türkischer und englischer Sprache. Der Chef-Redakteur Charbonnier berichtete außerdem von Droh-Mails, die er erhalten habe um die Veröffentlichung der Mohammed-Karikatur zu verhindern. Die Redakteure der Zeitschrift ließen sich aber nicht einschüchtern. Sie sind Kämpfer der Meinungs- und Pressefreiheit und setzen diese auch bis heute durch. „Charlie Hebdo“ druckte deshalb auch in den Jahren 2012, 2013 und fortlaufend weitere Mohammed-Karikaturen ab.



Abbildung 10: Die Titelseite eines Sonderheftes von „Charlie Hebdo“ mit einer Mohammed-Karikatur aus dem Jahr 2011. Vermutlich auch der Grund für den Anschlag, wobei der Chefredakteur betonte, dass die Ausgabe nicht vor dem Brandanschlag gelesen werden konnte, da diese erst später in die Kioske kam. Allerdings war die Titelseite schon vorher im Internet sichtbar.

Die 2012 veröffentlichten Mohammed-Karikaturen waren in Frankreich umstritten. Sie erschien zum Zeitpunkt als ein US-amerikanischer Film über Mohammed für heftige

¹² L'EXPRESS: Le siège de Charlie Hebdo incendié, son site internet piraté (mit Abb. Der gehackten Seite), (http://www.lexpress.fr/actualite/societe/fait-divers/le-siege-de-charlie-hebdo-incendie-son-site-internet-pirate_1046662.html), lexpress.fr, 03.11.2011, abgerufen am 18.01.2015

Ausschreitungen sorgte. Das Resultat waren brennende Botschaften und viele Tote. Die Regierung kritisierte „Charlie Hebdo“ für den den Abdruck der Karikaturen, da man Unruhen im Land fürchtete. Durch die derzeit immer schlimmeren Ausschreitungen in islamischen Ländern und die wachsende Anzahl von radikalen Islamisten, hatte man schon zu diesem Zeitpunkt die Befürchtung, es könne noch weitaus Schlimmeres passieren als der Brandanschlag von 2011. Frankreichs Regierung fand die Karikaturen in diesem Zusammenhang und der aktuell hochkochenden Lage für unverantwortlich. Der Chef-Redakteur von „Charlie Hebdo“ verteidigt sich jedoch dagegen und spricht in einem französischen Radiosender: „Wir veröffentlichen Karikaturen über jeden und alles jede Woche. Wenn es aber um den Propheten geht, wird es Provokation genannt. Erst darf man nicht Mohammed zeichnen, dann nicht mehr einen radikalen Muslim, und jedes Mal wird es heißen: Das ist eine Provokation für einen Muslim. Ist die Pressefreiheit eine Provokation? Ich rufe strenggläubige Muslime ebenso wenig auf, ‚Charlie Hebdo‘ zu lesen, wie ich in eine Moschee gehe, um einen Diskurs anzuhören, der meinen Überzeugungen widerspricht. Wir halten uns an die Gesetze der Republik und des Rechtsstaats.“¹³

Man kann ihm diese Aussage nicht verwerfen, denn die Satirezeitschrift bildet auch Karikaturen von anderen Religionen, Regierungsformen oder Personengruppen ab, die ebenso sehr provozieren. Nur hat man vor diesen weitaus weniger Protest zu befürchten als vor radikalen Islamisten. Die Redaktion von „Charlie Hebdo“ will deswegen aber keine Ausnahme für Muslime machen und lässt sich nicht von der herrschenden Aufruhr einschränken.

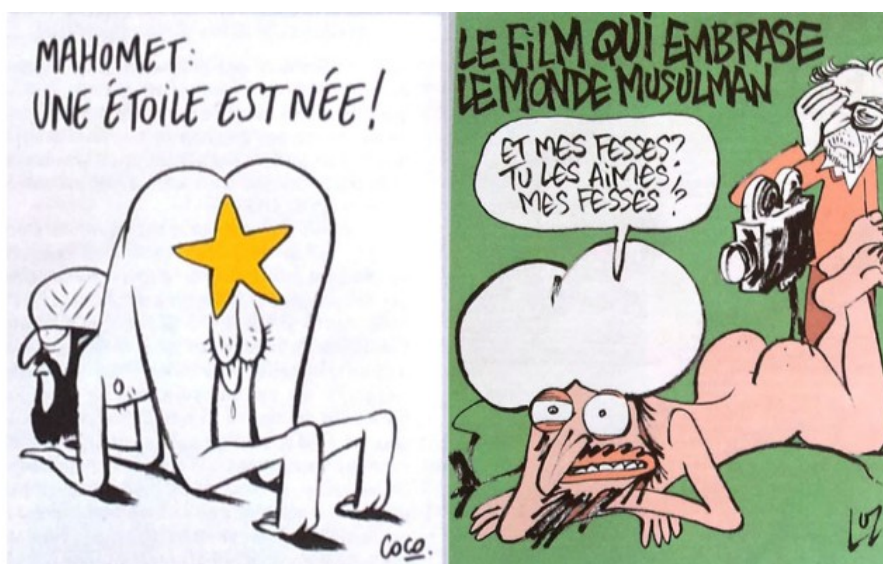


Abbildung 11: Zwei Mohammed-Karikaturen aus der umstrittenen Ausgabe 2012. Es zeigt Mohammed einmal mit einem Stern über dem Anus und den Worten „Ein Star ist geboren!“ (rechts) und nackt vor einem Filmemacher mit der Frage: „Magst du meine Arschbacken?“

¹³ Spiegel Online: „Charlie Hebdo“: Pariser Satire-Zeitung zeigt neue Mohammed-Karikaturen (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/charlie-hebdo-pariser-satire-zeitung-zeigt-muslim-karikaturen-a-856628.html>), spiegel.de, 19.09.2012, abgerufen am 18.01.2015

2013 druckt das Satireblatt einen ganzen Comic mit dem Titel „Das Leben Mohammeds“. Der Inhalt des Comics basiert auf Recherchen und Erkenntnissen der französisch-marokkanischen Soziologin und Islam-Spezialistin „Zineb“. Es ist eine Ausgabe mit Hinweis zur Fortsetzung. Im Heft berichtet über die Situation von Mohammeds Eltern Abdullah und Amina, seinen Geburtsort Mekka, Mohammed als Neugeborener, Kind und Heranwachsender, seine Reisen und heilige Kriege. Auch darüber gab es öffentlichen Protest aus dem Iran. So ließ der Außenamtssprecher Ramin Mehmanparast verlauten, dass sie diese religiöse Beleidigung verurteilen. Insbesondere die des islamischen Propheten. Außerdem fordert er juristische Schritte gegen diese Karikaturen. Charbonnier wurde noch im Jahr 2013 als eine von zehn Personen in dem Online-Magazin *Inspire*¹⁴ „zur Fahndung“ ausgeschrieben. Dazu der Slogan „Eine Kugel am Tag schützt vor Ungläubigen“ und „Verteidigt den Propheten Mohammed, Friede sei mit ihm“¹⁵.

6.2 Der Terroranschlag 2015

Bei dem Terroranschlag am 07.12.2015 in Paris auf das Redaktionsgebäude der Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“ starben mehrere Menschen. Darunter vor allem Mitarbeiter der Zeitschrift. Während die Täter am Anfang durch ihre Vermummung nicht zu identifizieren waren, sind sie inzwischen bekannt. Es handelt sich um die radikalen Islamisten **Saïd Kouachi** (34), **Chérif Kouachi** (32), und **Hamid M.** (18).

Im Fokus stehen jedoch die zwei Brüder Saïd und Chérif. Sie stürmten das Redaktionsgebäude und erschossen die Menschen darin. Beide wurden in Paris geboren und wuchsen in französischen Heimen auf. Ihre Eltern waren algerische Einwanderer und starben früh. Über Saïd war zunächst eher wenig bekannt, außer dass er circa im Jahr 2003 gemeinsam mit seinem jüngeren Bruder Chérif dem radikalislamistischen Prediger Farid Benyettou begegnete. Farid Benyettou umgibt sich mit jungen arabischstämmigen Männern, gibt ihnen Material und Videos. Außerdem hält er amerikafeindliche Predigen und befürwortet den Kampf der Waffe im Namen des Glaubens. Seine Eltern sind ebenso algerische Einwanderer. Die Brüder Kouachi vertrauten ihm. 2008 werden die Brüder erstmals festgenommen. Saïd kommt frei. Gegen den jüngeren Chérif wird später ein Prozess geführt. Auch 2010 wird Saïd von der Polizei überprüft, doch die Ermittlungen werden wegen fehlender Hinweise wieder fallen gelassen. Die Namen der beiden Brüder erschienen trotzdem auf der allgemein

14 Inspire: englisches Online-Magazin, welches angeblich von der Organisation Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel publiziert wird.

15 Dashiell Bennett: Look Who's on Al Qaeda's Most-Wanted List (<http://www.thewire.com/global/2013/03/al-qaeda-most-wanted-list/62673/>), thewire.com. 1. März 2013, abgerufen am 18. Januar 2015 (englisch).

französischen Terrorbeobachtungsliste. Ebenso war ihnen das Einreisen in die Vereinigten Staaten verboten.

2011 reiste Saïd dann für einige Monate nach Jemen, dem damals aktivsten Ableger von Al Qaida. Er wollte dort trainieren. Wahrscheinlich lernte er auch dort seinen geübten Umgang mit Waffen. Saïd stand in Jemen unter dem Einfluss von Anwar al-Awlaki. Derzeit einer der wichtigsten Figuren um das Terrornetzwerk Al Qaida. Awlaki wird allerdings noch im selben Jahr von einem amerikanischen Drohnenangriff getötet. Er soll zuvor unter anderem zur Ermordung der Karikaturisten von „Charlie Hebdo“ aufgerufen haben.

Saïd's Bruder Chérif Kouachi führte in Paris ein normales Leben für ein Einwandererkind. Er arbeitete als Pizzabote und Fitnesstrainer, hörte Rap-Musik und kiffte. Chérif ist von der Begegnung Farid Benyettou beeindruckt und war fasziniert davon als Märtyrer zu sterben. Benyettou habe ihm eine Rechtfertigung für seinen bevorstehenden Tod geliefert. Die *Süddeutsche Zeitung* zitiert seinen späteren Verteidiger mit den Worten, Chérif sei "ein ahnungsloses Kind" gewesen, "das nicht wusste, was es mit seinem Leben anfangen sollte, und das von einem Tag auf den anderen Leute traf, die ihm das Gefühl gaben, wichtig zu sein".

Um Benyettou entstand die Gruppe "Zelle von Buttes-Chaumont". Diese Zelle radikalisierte von 2003 bis 2005 muslimische junge Männer, bis sie im Irak kämpfen wollen. Chérif half den Männern dabei, die Ausreise über das syrische Damaskus in den Irak zu organisieren. Chérif bezeichnete die Ausbildung der künftigen Kämpfer als amateurhaft. Sie bestand nach seinen Angaben aus Dauerläufen und einer flüchtigen Einführung in die Handhabung einer Kalaschnikow. 2005 wollte auch Chérif nach Damaskus. Zu diesem Zeitpunkt überwachte ihn die Polizei jedoch schon. Vor dem Einstieg an Bord wurde er bereits verhaftet. Inhaftiert wird er in der Haftanstalt von Fleury-Mérogis. Dort soll er offenbar Djamel Beghal begegnet sein. Der radikale Islamist wurde 2005 zu zehn Jahren Haft verurteilt, weil er einen Anschlag auf die amerikanische Botschaft in Paris geplant hatte. Der Kontakt zwischen Chérif und Beghal ging vermutlich über den Gefängnisaufenthalt hinaus.

2010 begegnen sich Chérif und Beghal wieder. Informationen darüber, ob der Anschlag längerfristig geplant war, erhält die Öffentlichkeit nach ein paar Tage nach dem Anschlag 2015 in einem Video. Dort bekennt sich einer der Anführer des jementischen Al-Qaida Ablegers, Nasser Ben Ali al-Anassi, zu dem Anschlag auf die französische Satirezeitung „Charlie Hebdo“. In dem Video sagt er unter anderem über den Anschlag: „Es wurden Helden rekrutiert, und sie haben gehandelt.“¹⁶

16 FOCUS Online: „Gesegnete Schlacht“ In diesem Video bekennt sich Al-Kaida zu den Anschlägen (http://www.focus.de/politik/videos/es-wurden-helden-rekrutiert-in-diesem-video-bekannt-sich-al-kaida-zu-den-anschlaegen_id_4404325.html), focus.de 14.01.2015, abgerufen am 18.01.2015

Damit ist klar: der Terroranschlag wurde von radikalen Islamisten über längere Zeit geplant. Sie haben die von „Charlie Hebdo“ veröffentlichten Mohammed-Karikaturen nie als ein Werk der Pressefreiheit und damit als eine zulässige satirische Darstellung anerkannt, fühlten sich davon beleidigt und wollten Rache. Da die Redaktion von „Charlie Hebdo“ sich nicht von einem Brandanschlag und mehreren Drohungen davon abhalten ließ, die Karikaturen zu drucken und ihre Meinung über den Islam offen mit der Welt zu teilen, musste für die radikalen Islamisten eine vermeintlich letzte Lösung gefunden werden, um die Abbildungen ihres Propheten Mohammed zu unterbinden. Ein Verbrechen von so hoher Grausamkeit, das die ganze Welt erreicht und in Angst und Schrecken versetzt. Doch selbst diese erschütternde Tat und der Mord an mehreren Redaktionsmitgliedern inklusive des Chef-Redakteurs sollte das Satireblatt nicht davor abschrecken, weiterhin Mohammed-Karikaturen zu veröffentlichen und damit für die Presse- und Meinungsfreiheit zu kämpfen.

6.3 „Charlie Hebdo“ nach dem Anschlag

Menschen in der ganzen Welt bekundeten nach dem Terroranschlag ihre Trauer und zeigten ihre Anteilnahme öffentlich mit dem Spruch „Je suis Charlie“. (deutsch: Ich bin Charlie). Doch die Redaktion der Zeitschrift will sich auch in diesem Moment der Trauer treu bleiben. Sie fühlt sich verantwortlich auch nach dem Blutbad an das Recht auf eine freie Presse zu appellieren und sich nicht unterdrücken zu lassen. In der Redaktion arbeitete man sofort nach dem Geschehen weiter. Wollte ein Zeichen setzen mit der neuen Ausgabe, sich nicht beherrschen lassen vom islamistischen Terror. Am 14.01.2014, nur eine Woche nach dem Anschlag, erschien die neue Ausgabe von „Charlie Hebdo“ in Frankreich. Viele rissen sich um die neue Ausgabe, standen Schlange vor den Läden. Die Zeitschrift war in wenigen Minuten ausverkauft. Die Auflage wurde letztendlich auf fünf Millionen erhöht. Im Vergleich: Vor dem Anschlag hatte die Zeitschrift in etwa eine Auflage von 60.000 Exemplaren.



Abbildung 12: Die erste Ausgabe nach dem Terroranschlag 2015. Es ist wieder eine Mohammed-Karikatur geworden. Dieser hält ein Schild mit dem Spruch „Je suis Charlie“ in der Hand. Darüber die Überschrift „Alles ist vergeben.“ Ein deutliches und ausdrucksstarkes Zeichen im Kampf gegen Terror und für die freie Meinung.

Das Besondere?

Die Redaktion hat die meisten ihrer Mitarbeiter bei dem Anschlag verloren. Trotzdem bemühte sie sich darum, diese besondere Ausgabe unter denselben Voraussetzungen herzustellen wie bisher. Redakteure berichteten, dass selbst bei der Redaktionssitzung zu dieser Ausgabe herzhaft gelacht wurde. „Charlie Hebdo“ hat seinen Humor nicht verloren. Die Zeitschrift provoziert auch mit dem aktuellen Titelbild und bringt damit seine Leser zum Lachen. Auch diesmal schmückt eine Mohammed-Karikatur die Vorderseite. Viele Muslime verabscheuen die Tat in Paris und sind der Meinung, dass es eine Schande für den Islam sei und nichts mit ihrem Glauben zu tun habe. Trotzdem sind einige der Meinung, dass diese Karikaturen nicht sein müssten.



Abbildung 13: Eine weitere provokante Zeichnung aus dem neuen Heft. Sie zeigen die beiden Terroristen, Saïd und Chérif, im Himmel. Sie schauen verwundert und fragen sich „Wo sind nur die 70 Jungfrauen?“ Daneben in einer Sprechblase die Antwort: „Bei den Leuten von Charlie, Ihr Flaschen“

In mehreren muslimischen Staaten wurde die Ausgabe sogar verboten. Zeitungen, die die Karikaturen abdruckten, gerieten unter Druck und Online-Seiten wurden gezwungen die Abbildungen aus Ihrem Angebot zu entfernen. Es gab sogar erneute Proteste, bei denen Menschen ums Leben kamen. Es wird also weiterhin Auseinandersetzungen und Diskussionen um die Zeitschrift geben. Ein Kampf zwischen zulässiger satirischer Darstellung und unzulässiger Schmähkritik, ohne Gerichturteil.

7. Fazit

Abschließend zu den hier zahlreich vorgestellten Fällen, werden Sie als Leser vermutlich erkannt haben, dass die Frage nach dem Unterschied zwischen zulässiger satirischer Darstellung und unzulässiger Schmähkritik nicht ganz so einfach zu formulieren ist. Hier gibt es keine eindeutiges Schwarz oder Weiß. Deshalb konnte man vor allem in den drei lang ausgeführten Hauptfällen sehen, dass sich eine Entscheidung zwischen zulässig und unzulässig oft über einen längeren Zeitraum hinzieht. Außerdem können Sie nach dem Lesen dieser wissenschaftlichen Arbeit erkennen, dass zu diesen Fällen meist nicht nur ein Urteil gibt, sondern mehrere im Laufe des Falles, die auch unterschiedliche Urteile haben.

Bei den Fallbeispielen in Kurzform dagegen kann man den Unterschied zwischen zulässiger und unzulässiger Form einer Äußerung gut erkennen. Beispielsweise im Fall Stefan Raab und seinen Äußerungen zu Lisa Loch. Im Gegensatz dazu der Fall mit Oliver Kalkhofe's Parodie über den Puppenexperten. Bei Kalkhofe ist es eine zulässige Meinungsäußerung, die zwar sehr scharf formuliert ist und bei der man auch denken könnte, dass sie eine Beleidigung darstellt. Dem ist jedoch nicht so, da bei Kalkhofe's Parodie eine Verbindung zu einem Sachverhalt besteht. Nämlich die Kritik am zweifelhaften Inhalt des deutschen Fernsehprogramms.

Der Puppenfreund Günter hatte bereits vorher einen Ausschnitt von sich bei TV Total gesehen, wo sich Stefan Raab zuvor schon über ihn lustig machte. Das hatte ihn aber bis zur auftauchenden Parodie von Kalkofe nicht gestört. Er klagte Kalkofe an, weil ihm die Äußerungen, die Kalkofe innerhalb seiner Satire machte, zu weit und unter die Gürtellinie gingen. Hieraus lässt sich gut erkennen, dass selbst eine Äußerung, die als viel beleidigender empfunden wird als andere, trotzdem nicht verurteilt wird, da sie dem Schutz der Meinungsfreiheit unterliegt, sobald ein Sachverhalt gegeben ist. Um zu Stefan Raab zurück zu kommen, fehlte eben dieser Sachverhalt in Bezug auf seine Witze über die junge Frau namens „Lisa Loch.“ Raab machte mehrfach Witze auf Kosten ihres Namens und brachte diesen in Verbindung mit dem Pornogeschäft. Das hatte natürlich nichts mehr mit dem eigentlichen Sachverhalt und dem Clip, der sie bei einer Misswahl-Bewerbung zeigte zu tun und mit dem Anschein, dass sie dadurch auch psychische Probleme bekam, wurde er zu Schadensersatz verurteilt.

Des Weiteren haben Sie in dieser Arbeit lesen können, dass der Unterschied zwischen zulässiger satirischer Darstellung und unzulässiger Schmähkritik auch im Auge des Betrachters liegen kann, auch wenn es kein Gerichtsurteil dazu gibt. In dem Fall

„Charlie Hebdo“ gab es schon einmal ein Urteil, in dem die Redaktion freigesprochen wurde, doch einige wollen das nicht akzeptieren und empfinden die Karikaturen weiter als Beleidigung und grenzüberschreitend. Die Forderung ist es, die Karikaturen vor dem Gericht zu verbieten. Doch das Gericht verfolgt die richtigen Schritte damit, solche Dinge nicht so einfach zu verbieten.

Für eine Verurteilung als Schmähkritik müssen deshalb einige Voraussetzungen gegeben sein. Diese Anforderungen einer Schmähkritik zu erreichen ist aber schwer und deshalb wird ein Fall auch öfter mit der der Beleidigung als Persönlichkeitsverletzung, als der Schmähung begründet. Diese Art der Rechtsprechung hat vor allem den Vorteil, dass die Güter Presse-, Meinungs- und Kunstfreiheit dadurch bewahrt werden. Das ist sehr wichtig, wie Sie als Leser auch bei dem Fall um „Charlie Hebdo“ erkennen konnten. Würden viel mehr spitze Äußerungen oder Karikaturen als Schmähung angesehen werden, würden diese nicht in der Form existieren wie sie heute zu sehen sind. Das funktioniert nur, wenn Presse und Meinung frei äußerlich sind.

Literaturverzeichnis

- SJURTS Insa Univ.-Prof.Dr: (Hg.): Gabler Lexikon Medienwirtschaft, Wiesbaden 2004
- Branahl Udo (Hg.): Medienrecht Eine Einführung 7. Auflage, Wiesbaden 2013
- Wandtke Arthur Axel (Hg.): Medienrecht Praxishandbuch, Berlin/Boston 2011
- Frankenberg Günter, Niesen Peter (Hg.) Bilderverbot Recht, Ethik und Ästhetik der öffentlichen Darstellung, Münster 2004
- Stern: Jetzt ist Zahltag (<http://www.stern.de/lifestyle/leute/stefan-raab-jetzt-ist-zahltag-538004.html>), stern.de, 21.03.2005, Stand 10.01.2015
- Spiegel Online: „Charlie Hebdo“: Pariser Satire-Zeitung zeigt neue Mohammed-Karikaturen (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/charlie-hebdo-pariser-satire-zeitung-zeigt-muslim-karikaturen-a-856628.html>), spiegel.de, 19.09.2012, Stand 18.01.2015
- L'EXPRESS: Le siège de Charlie Hebdo incendié, son site internet piraté (http://www.lexpress.fr/actualite/societe/fait-divers/le-siege-de-charlie-hebdo-incendie-son-site-internet-pirate_1046662.html), lexpress.fr, 03.11.2011, Stand 18.01.2015
- Dashiell Bennett: Look Who's on Al Qaeda's Most-Wanted List (<http://www.thewire.com/global/2013/03/al-qaeda-most-wanted-list/62673/>), [thewire.com](http://www.thewire.com). 1. März 2013, abgerufen Stand 18. Januar 2015 (englisch)
- FOCUS Online: „Gesegnete Schlacht“ In diesem Video bekennt sich Al-Kaida zu den Anschlägen (http://www.focus.de/politik/videos/es-wurden-helden-rekrutiert-in-diesem-video-bekannt-sich-al-kaida-zu-den-anschlaegen_id_4404325.html), [focus.de](http://www.focus.de) 14.01.2015, Stand 18.01.2015
- taz: Erfolg für Abtreibungsarzt (<http://www.taz.de/1/archiv/archiv-start/?ressort=in&dig=2006%2F06%2F23%2Fa0083&cHash=6610c89d9c91f29ab308453a96f64b97>), taz.de, 23.06.2006, Stand 10.01.2015
- F A Z : Terror in Paris Anschlag auf die Freiheit (<http://www.faz.net/aktuell/politik/terroranschlag-auf-charlie-hebdo-in-paris-12-tote-13357436.html>), faz.net, 07.01.2015, Stand 18.01.2015
- Süddeutsche Zeitung: Taz schlägt Klinsmann (<http://www.sueddeutsche.de/kultur/urteil-taz-schlaegt-klinsmann-1.409525>), 17.05.2010, Stand 10.01.2015
- Berliner Kurier: Höchstes Urteil: Koschi darf Sachsen-Prinzessin „Münzen-Erna“ nennen (<http://www.berliner-kurier.de/archiv/hoechstes-urteil--koschi-darf-sachsen-prinzessin--muenzen-erna--nennen,8259702,7498248.html>), 26.11.1997, Stand 16.12.2014

Bildblog: Schmerzensgeld für „Puff-Politiker“
(<http://www.bildblog.de/1662/schmerzensgeld-fuer-puff-politiker/>), bildblog.de,
29.08.2006, Stand 16.12.2014

Focus: Schon früher ein Anschlag Darum wurde „Charlie Hebdo“ immer wieder angefeindet
(http://www.focus.de/politik/ausland/mohammed-karikaturen-und-islam-satire-darum-wurde-charlie-hebdo-immer-wieder-angefeindet_id_4387305.html),
07.01.2015, Stand 18.01.2015

Berliner Zeitung: Helmut Markwort und ein Satz mit vielen F's
(<http://www.berliner-zeitung.de/archiv/der—focus--chefredakteur-verklagt-die-frankfurter-satirezeitschrift--titanic--auf-60-000-mark-schmerzensgeld-helmut-markwort-und-ein-satz-mit-vielen--f-s,10810590,9196204.html>), 28.10.1996, Stand 10.01.2015

Spiegel: „Charlie Hebdo“ Taliban und Hamas verurteilen Mohammed-Karikatur
(<http://www.spiegel.de/politik/ausland/charlie-hebdo-taliban-und-hamas-verurteilen-mohammed-karikatur-a-1013122.html>), spiegel.de, 15.01.2015, Stand 18.01.2015

Süddeutsche Zeitung: Hätte er doch nur weiter Fußball gespielt
(<http://www.sueddeutsche.de/panorama/jugend-von-cherif-kouachi-in-treignac-haette-er-doch-nur-weiter-fussball-gespielt-1.2312384>), 20.01.2015, Stand 20.01.2015

Merkur: Winters Glitzerwelt
(<http://www.merkur-online.de/lokales/erding/wartenberg/winters-glitzerwelt-guenter-winter-2731442.html>), merkur-online.de, 02.02.2013, Stand 16.12.2014

Bild: Was macht eigentlich... Stefan Raabs „teuerster“ Scherz? Aus Lisa Loch wird Frau Doktor
(<http://www.bild.de/unterhaltung/leute/lisa-loch/stefan-raabs-teuerster-scherz-33532640.bild.html>), bild.de, 25.11.2013, Stand 10.01.2015

Die Welt: Urteil stärkt Rechte von Abtreibungsärzten
(<http://www.welt.de/print-welt/article224902/Urteil-staerkt-Rechte-von-Abtreibungsaeerzten.html>), welt.de, 23.06.06, Stand 16.12.2014

Stern: Wie arabische Karikaturisten mit Islamismus umgehen
(<http://www.stern.de/politik/ausland/nach-angriff-auf-charlie-hebdo-wie-arabische-karikaturisten-mit-islamismus-umgehen-2167511.html>), stern.de, 21.01.2015, Stand 21.01.2015

Stern: Luftblasen Prominenten in den Mund geschoben
(<http://www.stern.de/auto/luftblasen-prominenten-in-den-mund-geschoben-354689.html>), stern.de, 20.12.2002, Stand 16.12.2014

FAZ: Charlie Hebdo schwimmt im Geld
(<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/rekordauflage-charlie-hebdo-schwimmt-im-geld-13383091.html>), faz.net, 21.01.2015, Stand 21.01.2015

Die Zeit: Tausende protestierten gegen „Charlie Hebdo“ und Frankreich
(<http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-01/charlie-hebdo-karikaturen-protest-pakistan>),
zeit.de, 18.01.2015, Stand 18.01.2015

Wikipedia

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Berlin, den 22. Januar 2015

Isabelle Richter